



---

Bayerische Akademie Ländlicher Raum e.V.

## **Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm 2022**

**Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf vom 14. Dezember 2021**

**31.03.2022**

---

### **Vorbemerkung und Plädoyer für einen Neustart in der Landesentwicklung in Bayern**

Der Entwurf einer Teilfortschreibung des LEP Bayern gibt uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme aus der Perspektive Ländlicher Räume und einer zukunftsfesten Landesentwicklung.

Wir verbinden unserer Kommentare und Anregungen mit einem **Plädoyer für einen tatsächlichen Neustart** in der Landes- und Regionalplanung. Der vorliegende Entwurf macht in unseren Augen deutlich, was bereits in vergangenen Appellen und Initiativen angemahnt wurde: Die vor uns liegenden Herausforderungen der **Klima-, Ressourcen- und Biodiversitätskrise** und ihre Folgen insbesondere für die ländlichen Räume in Bayern werden nach wie vor deutlich unterschätzt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass in der Teilfortschreibung wichtige Herausforderungen adressiert sind und erstmals in einigen Bereichen Einzug in das Leitbild und die Vision gefunden haben. Leider wird jedoch nicht deutlich, wie diese angepasste Vision mit den nur im Ansatz überarbeiteten Zielen und Grundsätzen verwirklicht werden soll. Für das selbst gestellte Ziel „mit dem LEP zukunftssichere Weichen für die räumliche Entwicklung zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden“ ist die Teilfortschreibung aus unserer Sicht eindeutig zu wenig.

Nicht nur wissenschaftliche Studien wie bspw. der aktuelle IPCC-Bericht (2022), das Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung SRU (2020), die Hauptgutachten des

Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen WBGU (2011 zur „Großen Transformation“ und 2020 zur „Landwende im Anthropozän“) u.v.a.m. belegen eine massive Ambitions- und Umsetzungslücke in den bisherigen politischen Strategien zur Bekämpfung dieser existenziellen Krisen und zur Eindämmung ihrer Folgen. Auch die zunehmenden Wetterextreme der vergangenen Jahre in Deutschland (als Beispiel dienen die Hochwasser-Katastrophen in NRW und Rheinland-Pfalz im Juli 2021) sowie die verabschiedeten UN Sendai-Ziele 2030 zur Katastrophenvorsorge sollten keinen Zweifel mehr lassen, dass nun mit höchster Dringlichkeit eine **grundlegende Transformation von Raumentwicklung und Landnutzung** in Bayern notwendig ist.

Bayern ist sowohl im Rahmen der internationalen Verpflichtungen sowie auch der überarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie und in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes vom April 2021 gefordert, die Geschwindigkeit und das Ambitionsniveau zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Klimaschutzes wie sie in den UN-Sustainable Development Goals (SDGs der Agenda 2030) festgeschrieben und im Pariser Klimaschutzabkommens vereinbart wurden, zu erhöhen. Mit den darauf aufbauenden Eigenverpflichtungen der Bayerischen Staatsregierung zur Klimaneutralität bis 2040 oder zum 5-Hektar-Flächensparziel bis 2030 sind die zu erreichenden Zielzustände nur in Ansätzen bereits definiert. Der Freistaat Bayern als ein wirtschaftlich starkes, technologisch hochentwickeltes und wohlhabendes Bundesland hat dabei die besondere Verantwortung, regional, national und international eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Werden die aktuellen Zielsetzungen nicht deutlich konkretisiert und die Anstrengungen zur Umsetzung nicht massiv ausgebaut, so sind irreversible Schäden für die menschliche Gesundheit, die Integrität der Biosphäre sowie auch für Versorgungssicherheit, Wirtschaft und Frieden absehbar. Der **ländliche Raum in Bayern** bekommt die Auswirkungen der krisenhaften Veränderungen und die daraus entstehenden Nutzungskonflikte bereits heute in verstärktem Maße zu spüren. Vor dem Hintergrund des notwendigen weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien, der Regionalisierung von Wertschöpfungsketten, der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und der Bereitstellung wichtiger bioökonomischer Versorgungsleistungen sowie der Erfordernisse zur Sicherung der Biodiversität werden sich diese Konflikte weiter verschärfen. Aufgabe des Landesentwicklungsprogramms ist es, durch Ordnung des Gesamttraums mit der nahen Perspektive 2030 die Erreichung der dringenden Ziele des Arten-, Ernährungs- und Klimaschutzes sicherzustellen und diese Flächennutzungskonflikte zu lösen. Dabei gilt es, überprüfbare quantitativ messbare Ziele zu formulieren und Zielkonflikte aufzulösen. Dies leistet das LEP auch nach der vorliegenden Fortschreibung in keiner Weise.

Eine entsprechende **räumliche Ordnung der Transformation** ist durch Festlegung von quantifizierten **Zielen der Raumordnung** zu schaffen, die in allen bayerischen Regionalplänen möglichst bis 31.12.2025 durch Festlegung von Vorranggebieten „Klima und Artenschutz“ sowie „Landwirtschaft“ umzusetzen sind - wobei sich im Sinne einer nachhaltigen Mehrfachnutzung des Raumes diese Vorranggebiete sowie die darin vorgesehenen Landnutzungen nicht ausschließen, sondern vielmehr verbinden sollen (in spezifischen Transformationsräumen). Die Sicherung der Nahrungsmittelproduktion, der Schutz der natürlichen Biodiversität, die Bereitstellung von Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Sicherung und Ausweitung von Flächen zur Speicherung von Kohlenstoff (Wiedervernässung von Mooren, Aufforstung, kohlenstoffbindende Bodenbewirtschaftung), die Flächenansprüche zur Transformation zur biobasierten Ökonomie, die wirksame Begrenzung der Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsfläche müssen durch quantifizierbare Vorrangflächen und verbindliche Richtwerte sichergestellt werden.

Darüber hinaus müssen die **Grundsätze der Raumordnung** so ausformuliert werden, dass eine Aktivierung des Gesamttraums für den Arten-, Ernährungs- und Klimaschutz erfolgt. Dazu zählen insbesondere eine Differenzierung und strukturelle Anreicherung der Landschaft und der Siedlungsräume

sowie eine Anpassung von natürlichen Lebensräumen, menschlichen Siedlungsräumen, Landnutzungen und Infrastrukturen an den Klimawandel.

**Wir fordern daher eine grundlegende, systemische Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung in Bayern, die mit einem offenen, partizipativen Prozess und einer Verständigung auf wesentliche Leitlinien für die Landes- und Regionalplanung beginnt.**

Die hierzu notwendige Transformation kann nur in einem Gemeinschaftswerk aller gesellschaftlichen Akteure gelingen. Bereits das von uns unterstützte Memorandum „**Das bessere LEP für Bayern**“ (2018) legt deutlich dar, wie der bisher praktizierte, additive Regelungsversuch einzelner Handlungsfelder überwunden und neue Prozesse in gemeinsamer Zusammenarbeit unterschiedlichster Organisationen in Gang gesetzt werden können. Alle Politikbereiche und alle Flächenansprüche gilt es in ein umfassendes, landschaftsbasiertes räumliches Konzept zu integrieren und auf Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren. Hierzu sind im Gegensatz zur aktuellen Teilfortschreibung weitreichende Grundsätze und verbindliche Ziele u.a. bezüglich Klimaschutz und -anpassung, Flächenschutz und Flächensparen, Biodiversitätsschutz, Energiegewinnung und Katastrophenmanagement notwendig. Der Abschlussbericht der Enquetekommission „**Gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern**“ (2018) betont seitens des Landtags sehr klar die Notwendigkeit strategischen, übergreifenden Handelns mit klaren Zielsetzungen in einem transformativen Prozess, gibt Handlungsempfehlungen und stellt dabei stets die regionalen Entwicklungspotentiale heraus. Das breite Bündnis „**Wege zu einem besseren LEP für Bayern**“ aus einer Vielzahl von Fachverbänden verschiedenster Fachrichtungen, aus Jugendorganisationen, Vertretern der Wissenschaften, mehreren Fach- Akademien und Kammern , repräsentiert auf eindruckliche Weise die breite Basis unserer Gesellschaft und einen interdisziplinären fachlichen Ansatz. Seine Mitglieder sind dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand verpflichtet und sehen sich in der Verantwortung, vor diesem Hintergrund für eine grundlegende, systemische Neuorientierung der Landes- und Regionalplanung in Bayern einzutreten.

Das LEP bietet **die Chance**, auf uns zukommende, absehbare Herausforderungen gemeinsam mit verschiedenen Akteuren Bayerns anzupacken. Die Themen Klimaschutz, Ressourcen- und Flächensparen sowie Biodiversitätsschutz, Energiegewinnung und Katastrophenmanagement müssen in diesem Zuge als Querschnittsziele eine übergeordnete Priorität erhalten und mit klaren Zielen und Grundsätzen in allen Sektoren untermauert werden.

Neben den von uns im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen plädieren wir daher dafür, den Prozess für ein grundlegend neues LEP nicht aufzugeben, sondern hier mutig und im Verbund mit allen wichtigen Akteuren der Landes- und Regionalplanung in Bayern neue Wege zu gehen. Es kann den hohen Ansprüchen der Staatsregierung an eine Bayerische Führungsrolle nicht genügen, nur ein Stückwerk vorzulegen.

# I. Stellungnahme zum Entwurf mit Vorschlägen zu Änderungen, Streichungen, Ergänzungen

## 1.1. Zum Leitbild (Präambel; S. 4-7)

Wir begrüßen, dass der Wert der Landschaft und ein vielfältiges und attraktives Landschaftsbild als sichtbarer Ausdruck der „Landesnatur“ erkannt und früh im Leitbild als unverzichtbare Säule für Bayern angesprochen werden. Wir sehen im Schutz der Landschaft, in der Wiederherstellung einer strukturierten und ökologisch vielfältigen, artenreichen Kulturlandschaft einen zentralen Handlungsbedarf im Rahmen des LEP. Wir betonen, dass dieses Umweltqualitätsziel nach dem Gleichwertigkeitsgrundsatz für alle Teilräume gelten muss, für besonders schöne Gebiete wie für „unauffällige“ oder eher durch intensive Nutzungen überformten Landschaften, insbesondere auch für sogenannte vorbelastete Räume. Vor dem Hintergrund des massiven Artensterbens und des anhaltend hohen Flächenverbrauchs erscheint die Bewertung, dass das vielfältige Landschaftsbild „weitgehend“ bewahrt werden konnte jedoch als euphemistisch und könnte den tatsächlichen Handlungsbedarf verschleiern. Dieser liegt zudem nicht nur im Schutz, sondern in der Transformation zu einer weitestmöglichen Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien sowie in der behutsamen Einfügung neuer, multifunktionaler Landnutzungsformen und der Neugestaltung von Landschaften in Bayern.

Wir begrüßen zudem, dass die Herausforderungen für die räumliche Entwicklung vor dem Hintergrund zentraler gesamtgesellschaftlicher Zukunftsfragen nun als „groß“ statt „neu“ erkannt werden. Allerdings sollte der zunehmend existenzbedrohende Charakter der Klimakrise – die durch den aktuellen IPCC-Bericht vom 28. Februar 2022 nochmals deutlich unterstrichen wird – und des Artensterbens nicht verharmlicht werden, nicht zuletzt, um die Dringlichkeit eines massiven Umsteuerns hervorzuheben.

Wir begrüßen zudem, dass im Leitbild nun auch wieder die regionale Planungsebene als Ebene der Problembewältigung beschrieben wird. Nach Jahren der Deregulierung und Kommunalisierung deutet sich hier wieder ein verändertes Verständnis räumlicher Planungspolitik an, das die Verantwortung der Landesplanung zumindest in Ansätzen erkennen lässt. Zurecht wird ein besonderer Abstimmungsbedarf für die räumliche Ordnung und Entwicklung betont, der nicht von einzelnen Kommunen oder Fachstellen alleine geleistet werden kann. Wir unterstützen ausdrücklich die Sichtweise, dass „...eine ganzheitliche Betrachtungsweise und ein übergeordnetes, koordiniertes Vorgehen für ganz Bayern gefragt (ist)“. Im Detail haben wir jedoch große Zweifel, dass die vorliegende Teilfortschreibung ausreichend sein wird, um das Ziel zu erreichen, mit dem LEP „zukunftsichere Weichen für die räumliche Entwicklung Bayerns zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden“.

Zur Unterstützung der Kommunen bei ihren planerischen Aufgaben und der Bewältigung der kommenden planerischen Herausforderungen wiederholen wir unsere Forderung nach einer **Wiedereinführung der Ortsplanungsstellen** bei den Bezirksregierungen. Die Kommunen haben ein Anrecht auf eine konstruktive Unterstützung durch den Staat bei der Bewältigung der Anforderungen an eine transformative Raumentwicklung.

Wir begrüßen die ausdrückliche Benennung der Sorge-Arbeit im Leitbild des LEP. Das ist eine wichtige Konkretisierung der demographischen und sozialen Herausforderungen für Bayern, die einzelne Teilräume unterschiedlich betrifft. Wir bezweifeln jedoch, dass die Zielrichtung „aktivieren statt alimentieren“ ausreichend sein wird, um den Herausforderungen adäquat zu begegnen. Vielmehr ist auch verlässliches staatliches Handeln bei der Bereitstellung von entsprechenden Angeboten und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gefordert.

Wir begrüßen die Benennung von Risiken, die durch die internationale Arbeitsteilung und globale Abhängigkeiten von Märkten entstehen und die gerade in Zuge der Corona-Pandemie und nun im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieges deutlich zutage getreten sind. In diesem Kontext befürworten wir auch die Absicht, den Aufbau regionaler Versorgungs- und Wertschöpfungsketten als neues Thema der Landesentwicklung aufzuführen empfehlen aber eine höhere Verbindlichkeit als nur die Formulierung von Grundsätzen. Die Betonung einer krisen- und zukunftsfesten Raumstruktur mit starken regionalen Versorgungsstrukturen geht in die richtige Richtung, Resilienz und Widerstandsfähigkeit auch in räumlicher Hinsicht als Zukunftsaufgabe zu betrachten. Die Ländliche Entwicklung in Bayern hat z.B. hierzu schon umfangreiche Beiträge geleistet. Allerdings sehen wir in diesem Zuge die betonten Potenziale der Digitalisierung auch skeptisch. Digitale Angebote können im Gesundheitswesen und in der Sorge-Arbeit menschliche Arbeit ergänzen, aber nicht umfangreich ersetzen. **Eine lebenswerte Ausstattung an Infrastrukturen und Angeboten der Daseinsvorsorge in guter Erreichbarkeit und hoher Qualität gerade in ländlichen Räumen zu gewährleisten, bleibt eine wesentliche Aufgabe der staatlichen (Planungs-)Politik.**

Wir begrüßen die konkrete Betonung der Energiewende als zentrales Instrument des Klimaschutzes und die Benennung einer nachhaltigen Mobilität. Wir bedauern jedoch, dass die Notwendigkeit einer suffizienten Energienutzung ebenso wenig Aufnahme in das Leitbild gefunden hat, wie die Benennung **konkreter Reduktionspfade und die Einhaltung von Restbudgets an Treibhausgasemissionen**, die die Verwendung fossiler Energien limitieren.

Wir bedauern zudem, dass im Leitbild keine konkreteren Aussagen zu den Zielen der Reduktion der Flächenneuanspruchnahme getroffen werden. **Vor dem Hintergrund der Aufnahme der 5ha-Schwelle als Leitgröße in das Landesplanungsgesetz erwarten wir dringendst eine Konkretisierung im LEP.**

## **1.2 Vision 2035 und Umsetzung (S. 7-11)**

Wir begrüßen die zahlreichen Ergänzungen und Konkretisierungen in der Vision 2035. Insbesondere die Verschiebung nach vorne und die Ergänzung des Absatzes „Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften“ im Sinne einer Stärkung der Eigenständigkeit ländlicher Räume betrachten wir als eine Form der Priorisierung, die wir begrüßen.

**Insgesamt vermissen wir eine Vision**, die im Sinne einer Zustandsbeschreibung im Jahr 2035 Hinweise darauf gibt, in welchen Raumstrukturen und mit welchen räumlichen Qualitäten ein „Gutes Leben“ in allen Teilräumen möglich ist, unter den Bedingungen einer möglichst klimapositiven Lebens- und Wirtschaftsweise, die eine Regeneration der Biodiversität ermöglicht und die Reproduktionsfähigkeiten der Ökosysteme zum Maßstab hat. Hier fehlt uns eine richtunggebende räumliche Vorstellung (illustrierende Imagination), die die wesentlichen Herausforderungen aufgreift und zukunftsfähige Entwicklungspfade aufzeigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in der Begründung zum ersten Mal der Begriff der „**Räumlichen Gerechtigkeit**“ verwendet wird. In diesem Zuge vermissen wir jedoch in Präambel und Vision einen Bezug zu den wegweisenden Ergebnissen der Enquete-Kommission zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern und dem dort entwickelten Leitmotiv der „Räumlichen Gerechtigkeit“. Dieses hat als ethische Konzeption das Potenzial, ein Leitgerüst für die Raumentwicklung in Bayern darzustellen und den Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit Leben zu erfüllen.

Im Sinne des Leitbildes zur Landesentwicklung Bayerns sind neben gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen auch gleichwertige Umweltbedingungen anzustreben, weil dies nicht nur eine wesentliche Gerechtigkeitsdimension für die heute in Bayern lebenden Menschen darstellt, sondern das Ziel räumlicher Gerechtigkeit auch auf nachfolgende Generationen überträgt.

Alle Dimensionen räumlicher Gerechtigkeit sollten mit einer verbindlichen Verpflichtung zum Abbau vorhandener Disparitäten sowie zur Schaffung nachhaltiger Resilienz verbunden werden. **Eine Gleichwertigkeit nur „mit möglichst hoher Qualität“ wirkt einschränkend und ist angesichts der bestehenden Ungleichheiten, der aktuellen und absehbaren Herausforderungen, aber auch des in der Verfassung verankerten Gebots nicht akzeptabel und muss strikt abgelehnt werden.**

Wir bedauern in Anbetracht der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen die übermäßig starke Betonung des Finanzierungsvorbehaltes des LEP. Vor dem Hintergrund der dramatischen Veränderungserfordernisse wäre es vielmehr erforderlich, Wege aufzuzeigen, wie durch rasches und beherztes Handeln wesentlich höhere Kosten in der Zukunft als Folge eines nicht ausreichenden Handelns in der Gegenwart verhindert werden können. **Es muss also, bei allen Haushaltszwängen, darum gehen, heute ausreichende Mittel für eine transformative Landesentwicklung zu mobilisieren, um den kommenden Generationen noch ansatzweise ausreichende Handlungsspielräume zu überlassen.**

Vor dem Hintergrund des in Teilen positiv zu bewertenden Leitbilds und der beschriebenen großen Herausforderungen werden die daraus in den Fachkapiteln abgeleiteten rechtsverbindlichen Ziele diesen Vorgaben ganz überwiegend nicht gerecht. Wenn überhaupt, dann erfolgen die Änderungen bis auf wenige Ausnahmen zudem meist nur als wegwägbare Grundsätze. **Aus Sicht der ALR verfehlt damit der vorgelegte Entwurf in wichtigen Punkten das selbst gestellte Ziel „mit dem LEP zukunftsichere Weichen für die räumliche Entwicklung zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden“.**

## II. Änderungsvorschläge und Ergänzungen:

Im Einzelnen nehmen wir zu den Kapiteln wie folgt Stellung und unterbreiten folgende Änderungsvorschläge. Unsere Änderungsvorschläge werden blau hervorgehoben. Rote Hervorhebungen stammen aus dem Original-Entwurf.

### Kapitel 1:

Kap.	Änderungsvorschlag	Begründung
1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit		
1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen	<p>(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in hochwertiger Qualität mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten.</p> <p>(G) Hierfür sollen orientiert am Leitprinzip der räumlichen Gerechtigkeit insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.</p>	<p>Im Sinne des Leitbildes zur Landesentwicklung Bayerns sind neben gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen <b>auch gleichwertige Umweltbedingungen</b> anzustreben, weil dies nicht nur eine wesentliche Gerechtigkeitsdimension für die heute in Bayern lebenden Menschen darstellt, sondern das Ziel räumlicher Gerechtigkeit auch auf nachfolgende Generationen überträgt.</p> <p>Alle Dimensionen räumlicher Gerechtigkeit sollten mit einer verbindlichen Verpflichtung zum Abbau vorhandener Disparitäten sowie Schaffung nachhaltiger Resilienz verbunden werden. Eine Gleichwertigkeit nur „mit möglichst hoher Qualität“ erscheint angesichts der bestehenden Ungleichheiten, der aktuellen und absehbaren Herausforderungen, aber auch des in der Verfassung verankerten Gebots deswegen unterambitioniert. <b>Eine Selbstverpflichtung, überall eine hochwertige Qualität zu erreichen soll den einschränkenden Charakter der ursprünglichen Formulierung aufheben und den Charakter einer Anpassung nach oben deutlich machen.</b></p> <p>Die Rolle der Digitalisierung zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen wird als sehr optimistisch formuliert erachtet. Die Probleme der Digitalisierung beispielsweise im Zugang zu Internet und in dessen Nutzung sind erheblich. Dies betrifft sowohl die Versorgung mit Breitbandtechnologie im ländlichen Raum als auch soziale Aspekte in einer selektiven Nutzung des Internets. Diese Aspekte müssen ebenso berücksichtigt werden, wie der <b>hohe Wert personaler personenbezogener Dienstleistungen insbesondere in Pflege, Bildungs- und Gesundheitswesen.</b></p>
1.1.3 Ressourcen schonen	(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert, auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert und am Leitprinzip der Suffizienz	Die Präzisierung der Verminderung des Ressourcenverbrauchs und der Bezug auf die Nachhaltigkeit wird grundsätzlich begrüßt. Der Grundsatz sollte jedoch auch <b>ein klares Bekenntnis zur Suffizienz als Leitprinzip zukunftsfester Raumentwicklung</b> enthalten, denn in der Begründung wird zurecht auf den limitierenden Charakter der Reproduktionskapazitäten der Naturgüter verwiesen. <b>Die Orientierung an der Regenerationsfähigkeit von Ökosystemen wird als ein zentraler Ansatz der Landesentwicklung</b>

	<p>ausgerichtet werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.</p> <p>(Z) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen ohne neuen oder mit geringerem Flächenverbrauch, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</p> <p>(Z) Die Inanspruchnahme von Flächen soll wirksam begrenzt werden. Hierzu sind in den Regionalplänen bis zum Jahr 2025 unter Beteiligung der Gemeinden teilsäumliche Richtwerte festzulegen, die eine Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme auf 5ha ermöglichen.</p> <p>(Z) Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sind so auszuweisen, dass nicht notwendig voll zu versiegelnde Flächen naturschutzwirksam un- oder teilversiegelt anzulegen sind.</p> <p>(Z) zu den vorgenannten Zielen ist alle 4 Jahre vom zuständigen Ministerium ein Flächenverbrauchsbericht vorzulegen, in dem die Zielerreichung für jede Region qualitativ und quantitativ dokumentiert wird.</p>	<p><b>insgesamt erachtet.</b> Daher sollte dieser limitierende Charakter auch in der Formulierung des Grundsatzes entsprechend wieder gespiegelt werden.</p> <p>Mit der Aufnahme der Möglichkeiten der multifunktionalen Nutzung von Flächen begeht das LEP bedeutendes Neuland. Multifunktionale Flächennutzungsmöglichkeiten sind die wesentliche Grundlage für Mehrgewinn-Strategien, die eine zukunftsfähige Landnutzung erst ermöglichen.</p> <p>Es wird daher angesichts der Herausforderungen zum Flächensparen vorgeschlagen, <b>Multifunktionalität</b> zu einem <b>Ziel</b> zu erheben (z.B. Multifunktionsgebäude, Agro-Photovoltaik-Anlagen).</p> <p>Zudem sollte in diesen ersten Kapiteln konkrete Zielsetzungen zum 5ha Ziels aufgeführt werden! Wir schlagen vor, dass in den Regionen unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips und interkommunaler Schwerpunktsetzungen Richtwerte ermittelt werden für einen wirksamen Reduktionspfad in der Flächeninanspruchnahme. Bei deren Ermittlung sollen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, wie bspw. die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. prognostizierte Bevölkerungsentwicklungen</li> <li>2. bestehende pro-Kopf-Wohnflächenverhältnisse</li> <li>3. regionalspezifische Verkehrsflächenanteile und Zentrenstrukturen</li> <li>4. bestehende Flächenausweisungen (Baugebiete)</li> <li>5. besondere strukturpolitische und raumordnerische Zielsetzungen</li> </ol> <p>Zudem sollen die Richtwerte festlegen, welche und inwieweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Gewinnung erneuerbarer Energien, des Gemeinwesens oder des besonderen öffentlichen Interesses und</li> <li>b) ökologische Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Biotopeigenschaften oder natürlichen Ressourcen führen,</li> </ol> <p>bei der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme unberücksichtigt bleiben sollen. Auf einen geringen Versiegelungsgrad ist mit Hilfe eines Zieles der Raumordnung hinzuwirken. Zudem sollte verbindlich geregelt werden, dass eine <b>regelmäßige Berichterstattung</b> stattfindet und der Versiegelungsgrad der Flächen möglichst gering gehalten wird.</p>
1.1.4	<p>1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge</p> <p>(Z) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sind unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen,</p>	<p>Die Aufnahme eines eigenen Kapitels zur zukunftsfähigen Daseinsvorsorge und Krisensituationen als neue „Normalität“ wird begrüßt. Allerdings sollten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend Aussagen dazu getroffen werden. <b>Wir schlagen daher vor den zweiten Grundsatz zu einem Ziel zu erheben.</b></p>

	ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.	
1.2 Demographischer Wandel		
1.2.2 Abwanderung vermindern		Die <b>Benennung der Abwanderung junger Menschen als Herausforderung</b> , der entgegenzuwirken ist wird ausdrücklich begrüßt  Wir erwarten uns von der zukünftigen Landesentwicklung und Regionalplanung eine zielführende Umsetzung dieses Grundsatzes <b>in konkreten Maßnahmen</b> . Darin sehen wir einen wichtigen Baustein zur Umsetzung der <b>Generationengerechtigkeit</b> .
1.3 Klimawandel		
1.3.1 Klimaschutz	<p><b>(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken.</b></p> <p><b>(Z)</b> Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sind zu erhalten und zu stärken und soweit erforderlich und möglich wiederherzustellen.</p> <p><b>(Z)</b> In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festzulegen.</p>	<p>Die beiden Grundsätze lassen die erforderlichen Verknüpfungen mit den quantifizierten Sektorzielen des Deutschen und mit den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und des zugehörigen Handlungsprogramms vermissen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen durch rechtsverbindliche Ziele auf die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet werden. Dies legt im Übrigen auch der Begründungstext nahe.</p> <p>Gebiete für den Klimaschutz dienen multifunktionalen Raumnutzungen, die als Klimagassenken wirken. In ihnen sollen auf forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen durch bau-, gewerbe-, energie- und wasserrechtliche Ausnahmeregelungen und Experimentierklauseln Mehrfach-Nutzungen und Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Anreicherung der Böden mit organischer Substanz (Bindung von CO<sub>2</sub>) führen. Hierzu gehören insbesondere Wiedervernässungen von kultivierten Mooren sowie Agri-Solar-energie auf Ackerflächen. Sonderregelungen sind zusätzlich an naturschutzfachliche Auflagen zu knüpfen.</p> <p>Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz in den Regionalplänen sollte in Form eines Ziels obligatorisch sein; sie sind in der einen oder anderen Form für alle Regionen erforderlich. Für den Klimaschutz muss von der Natur der Sache her gleiches gelten wie für die Anpassung an den Klimawandel (vgl. Zielformulierung in Kap. 1.3.2!)</p>

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel	<p>(G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. <b>Besonders gefährdete Gebiete sollen im Sinne des präventiven Katastrophenschutzes von Versiegelung freigehalten werden.</b></p> <p>(Z) Die Rückhaltung und Versickerung des Wassers in der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Landnutzung zu stärken.</p>	Der Entwurf des LEP geht in Anbetracht der zu erwartenden Zunahme der Extremwetterereignisse nur unzureichend auf notwendige Maßnahmen der Katastrophenvorsorge ein. Fortschreitende Flächenversiegelung verschärft die Auswirkungen von Starkregen, wie z.B. Sturzfluten, aber auch ein Aufheizen der Städte. Nicht angepasste Flächennutzung führt bei Starkregen auch zu Erosion und Eintrag von Mutterboden in Vorfluter. Eine angemessene Berücksichtigung der UN Sendai-Ziele 2030 zur Katastrophenvorsorge sollte sich in den Grundsätzen wiederfinden.
1.4 Wettbewerbsfähigkeit		
1.4.2 Telekommunikation		Die Aussagen bzw. Änderungen zum <b>Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes</b> werden insbesondere aus der Perspektive unterversorgter Regionen und dort insbesondere im ländlichen Raum begrüßt.
1.4.5 Kooperation und Vernetzung		Die Aufnahme <b>regionaler Versorgungs- und Wertschöpfungsketten</b> als Thema interkommunaler Vernetzung und Zusammenarbeit wird ausdrücklich begrüßt.

## Kapitel 2:

Kap.	Änderungsvorschläge (Ü-Funktion in blau)	Begründung
2.1 Zentrale Orte (ohne Änderungen)		
2.2 Gebietskategorien		
2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume	<p><b>(G)</b> Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten gegenseitig ergänzen und <b>in enger und gleichberechtigter Zusammenarbeit</b> gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.</p>	Die Ergänzung leitet sich aus dem Leitbild Kapitel „Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung“ (S. 8) ab.

	<p>(G) Starke Netzwerke vor Ort sollen regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten und klimafreundliche Lösungen ermöglichen.</p> <p>(Z) Die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt ist durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot zu verbessern.</p>	<p>Die Netzwerkbildung ist ein Kernelement zur Stärkung der jeweiligen Raumstrukturen und einer polyzentralen Entwicklung (siehe auch Leitbild Kapitel S.8).</p> <p>Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die ländlichen Räume nur für die nicht mehr in den Verdichtungsräumen zu deckenden Bedarfe erhalten müssen. <b>Es braucht angesichts der zu erwartenden Transformationslasten einen verbindlich geregelten fairen Ausgleich zwischen Stadt und Land.</b> Gerade in der jetzigen Diskussion mit Zurücknahme der Globalisierung sind hier neue Überlegungen unbedingt erforderlich.</p> <p>Der Grundsatz sollte wegen der hohen Bedeutung für die gegenseitige Ergänzung zum Ziel erhoben werden.</p>
<p>2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums</p>	<p>(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- er seine kommunale, interkommunale und regionale Selbstverwaltung sichern und stärken kann</li> <li>- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,</li> <li>- die Daseinsvorsorge in gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten des ländlichen Raums weiterentwickelt wird,</li> <li>- [...]</li> </ul> <p>(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- [...]</li> <li>- die land- und forstwirtschaftliche Produktion bevorzugt in bäuerlichen Betrieben in differenzierter Landnutzung, biologischer</li> </ul>	<p>Konsequente Verfolgung der übergeordneten Prinzipien der Subsidiarität und kommunalen Selbstverwaltung</p> <p>Die Herstellung des Gleichklangs mit den übergeordneten Aussagen zur Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit (siehe Kap. 1.1) ist zwingend geboten!</p> <p>Eine Gewährleistung der Daseinsvorsorge im ländlichen nur in „angemessener Qualität“ ist vor dem Hintergrund des Staatsziels gleichwertiger Lebensverhältnisse völlig unakzeptabel. Vielmehr fehlen insbesondere <b>verbindliche Festlegungen zu den qualitativen und quantitativen Standards der Daseinsvorsorge in den Gemeinden des ländlichen Raumes, nicht nur für zentrale Orte. Dazu ist ein entsprechendes Ziel zu formulieren.</b></p> <p>Schwerpunktsetzung zur Umsetzung der 2018 von der Staatsregierung beschlossenen "Naturoffensive Bayern" und zukunftsorientierter „Bayerischer Weg“ der Agrarpolitik</p> <p>Ähnlich wie schon bei den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf ist die neue Kategorie der „Dünn besiedelten ländlichen Räume“ als räumlich zusammenhangslose Summe von Einzelgemeinden wenig</p>

	<p>bzw. boden- und ressourcenschonender regenerativer Bewirtschaftung und vertiefter Wertschöpfung erhalten, - [...]</p> <p><b>G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen</b> - ein leistungsfähiger Mobilfunkausbau besonders unterstützt, - [...]</p>	<p>sinnvoll, weil Versorgungslücken, die mit der Gebietskategorie adressiert werden, nicht an der Gemeindegrenze halt machen.</p> <p><b>Übernahme dieses Absatzes als generell für alle ländliche Räume geltend</b> Die in diesem neuen Grundsatz formulierten Belange müssen uneingeschränkt für die ländlichen Räume gelten (z.B. Stärkung der Ortskerne, wohnortnahe Daseinsvorsorge, interkommunale Lösungen) siehe Leitbild S. 5 oben!</p> <p>In diesem Zusammenhang muss auch der in Bayern äußerst großzügig festgelegte Raum mit besonderem Handlungsbedarf kritisch überprüft werden.</p>
<p>2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume</p>	<p><b>(G)</b> Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert und differenzierter und biologischer bzw. boden- und ressourcenschonender regenerativer Bewirtschaftung aufgewertet werden.</p> <p><i>(Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.</i></p> <p><b>(G)</b> Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für</p>	<p>Siehe Ergänzung in 2.2.5</p> <p><b><i>Dieses Ziel gilt für alle Räume und sollte daher in die jeweiligen Fachkapitel von 2.2. übernommen werden (nicht nur für Verdichtungsräume)!</i></b></p> <p>Wichtiges Element der Mobilitätswende (siehe auch Begründungen im LEP-E)</p>

	den Alltags- und Freizeitverkehr <b>auch durch die Umwidmung zu Fahrradstraßen</b> ausgebaut werden.	
Übergeordnete Festlegungen zur Raumstruktur	(G) Straßenräume sollen in allen Siedlungstypen und Landschaftsräumen so aufgewertet und gestaltet werden, dass sie neben der Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsarten und der Erreichbarkeit auch Funktionen für das Alltagsleben, die lokale Wirtschaft und den Tourismus erfüllen können.	(B) Die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für nicht motorisierten Verkehr ist in Siedlungsgebieten oftmals aufgrund begrenzter Fläche nicht möglich und kann im Außenbereich mit dem Ziel der Reduktion der Flächeninanspruchnahme kollidieren. Daher ist insbesondere anzustreben, durch Reduktion des motorisierten Verkehrs und der Richtgeschwindigkeiten die sicherheitstechnisch notwendigen Fahrbahnbreiten so zu reduzieren, dass Straßenräume mehrfach genutzt werden können. Das gilt auch für Straßen über Land, die, etwa nach dem Vorbild der Norwegischen national tourist routes, durch entsprechende Anlage und Führung nicht nur den ländlichen Raum in seiner ganzen Tiefe erschließen, sondern im Wirkungsbereich der Straßen selbst, bei dem es sich ja ebenfalls um ländlichen Raum handelt, lokale Erschließungs-, Versorgungs-, Wirtschafts- und Erlebnisfunktion übernehmen. Städtische Nebenstraßen und ländliche Wege sollen bevorzugt der Leichtigkeit des Fahrradverkehrs dienen.

### Kapitel 3 Siedlungsstruktur

Kap. 3	Änderungsvorschlag	Begründung
<i>Vorbemerkung zu Kap. 3.1 – 3.3</i>		
3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot	Mit der grundsätzlich positiv zu bewertenden Neuaufnahme und den weitgehend inhaltlich neu formulierten Unterkapiteln 1.-3. wird versucht, Vorgaben für eine ressourcen- und flächensparende Siedlungsentwicklung zu machen. Positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext zwar die Verstärkung interkommunaler Entwicklungsansätze und die verstärkte Berücksichtigung von Aspekten der Versorgung und Mobilität. Jedoch wird u.a. die Bedeutung „interkommunaler Kooperation bei der Siedlungsentwicklung“ im LEP lediglich in Verdichtungsräumen als sinnvoll und zweckmäßig erachtet, d.h. interkommunal nur bei fehlender Flächenverfügbarkeit. Das ist im Hinblick auf die Flächensparziele noch zu kurz gesprungen. Gerade in eher peripheren Ländlichen Räumen wird am meisten Fläche verbraucht und sind die größten Einsparpotentiale durch interkommunale Kooperation vorhanden und realisierbar (siehe Oberes Werntal und Hofheimer Allianz). <b>Der Grundsatz ist daher auf alle Teilräume auszudehnen.</b> -> Siehe Leitbild S. 4 und 8  Wie die „Sollbestimmung“ des 5 ha-Ziels tatsächlich erreicht werden kann, wird auch im Folgenden nicht präzisiert! Für den neu geforderten Nachweis muss die Gemeinde lediglich belegen, dass sie zur Innenentwicklung Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben. <b>Zur Umsetzung des 5 ha-Ziels müssen dagegen für alle Planungsebenen verbindliche und transparent auf jede Kommune heruntergebrochene Ziele gesetzt werden.</b> Die lange Übergangsregelung bis Ende 2028 sowie die immer noch bestehenden Ausnahmen z.B. für Logistikunternehmen oder Verteilzentren oder für besonders strukturschwache Gemeinden sind unter diesem Gesichtspunkt besonders kritisch und sollten daher ebenfalls gestrichen werden!	
3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung	(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt und <b>nach Möglichkeit funktional</b>	Folgend der obenstehenden Begründung sollte die Multifunktionalität von Flächen deutlicher hervorgehoben werden.

	<p><b>gemischt</b> erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.</p>	
<p><b>3.3 Anbindegebot</b></p>	<p><b>Streichung folgender Teile</b></p> <p><b>Ausnahmen zum Anbindegebot:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich gebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes geplant ist.</li> </ul> <p><b>Den Grundsatz</b></p> <p><del>(G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter der Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in Anhang 5 festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.</del></p> <p><b>Aus der Begründung:</b></p> <p><del>Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grenzräumen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.</del></p> <p><del>In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von</del></p>	<p>Der einführenden Begründung folgen fordern wir die Streichung folgender Absätze Sie wirken einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in besonderem Maße entgegen.</p>

	<p>Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzu beziehen.</p> <p>Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3). Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor.</p>	
--	--	--

## Kapitel 4 Mobilität und Verkehr

Kap.	Änderungsvorschlag	Begründung
4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrsnetz	(G) Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienug sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte, <b>engmaschige</b> und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.	Der neue Grundsatz, dass die Verkehrsinfrastruktur durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden soll, wird begrüßt. In den Kap. 2 und 3 erfolgen daraufhin lediglich Ergänzungen hinsichtlich bedarfsgerechter Verbesserungen und neuen Mobilitätstechniken. In Anbetracht der Notwendigkeit von zunehmendem Radverkehr ist z.B. eine Multifunktionalität von Verkehrswegen zu beachten.  (B) Nebenstraßen und das Kernwegenetz sollen bevorzugt zugunsten der Leichtigkeit des Fahrradverkehrs dimensioniert werden. Aufweitungen für den landwirtschaftlichen Verkehr mit größeren Spurweiten sollen auf Begegnungsbuchten und teilversiegelte Spuren beschränkt werden, um die Flächenversiegelung und die gefahrenen Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs auf diesen Nebenstrecken zu begrenzen.
4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung	(G) <b>Örtliche und überörtliche Straßen sollen so angelegt werden, dass sie über ihre Verkehrsfunktion hinaus auch Funktionen als Lebens- und Erlebnisräume tragen können (Urbane Straßenräume, ländliche Ortsverbindungen, touristische Straßen)</b>  (G) Das ländliche Wegenetz soll in seiner gewachsenen Engmaschigkeit und direkten Verbindungsfunktion von Orten erhalten oder wiederhergestellt werden.	
4.2 Straßeninfrastruktur	(Z) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.	Der Vorrang von Ausbau vor Neubau ist sowohl aus Perspektive des Ressourcenverbrauchs als auch im Hinblick auf die notwendigen Flächensparziele als Ziel zu formulieren.
4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen	(Z) Möglichkeiten von Reaktivierungen <b>sind vorrangig zu nutzen.</b>	Bemerkung: Die Reaktivierung stillgelegter Strecken sollte insbesondere aus Sicht des ländlichen Raums und des Klimaschutzes eine neue Priorisierung erhalten. In Anbetracht des übergeordneten Anspruchs „den notwendigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur raumverträglich und klimafreundlich [zu] gestalten“ (Leitbild, S. 8/9), sollten Reaktivierungen ehemals bestehender Verkehrswege zum Ziel erhoben werden.

4.5 Ziviler Luftverkehr	<del>(Z) Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.</del>	Das Ziel, am Verkehrsflughafen München eine Dritte Start- und Landebahn zu errichten, ist ersatzlos zu streichen. Der Verzicht auf eine 3. Startbahn am Flughafen München ist sowohl aus Klimaschutzgründen als auch in Anbetracht alternativer Mobilitätsformen als rechtsverbindliches Ziel aufzunehmen. Dazu ist auch das beschriebene Ziel samt Anhang zu streichen.
-------------------------	---	---

## Kapitel 5:

Kap.	Änderungsvorschläge (Ü-Funktion in blau)	Begründung
5.1 und 5.2 (ohne Änderungen)		
5.3 Einzelhandelsgroßprojekte		
5.3.1 Lage im Raum	<p><b>(Z)</b> Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.</p> <p>Abweichend sind Ausweisungen zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Betriebe bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2,</li> <li>- für Einzelhandelsgroßprojekte [...]</li> </ul>	Die bisherige Sonderbehandlung von Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels in Bezug auf Großflächigkeit hat nicht dazu geführt, dass die Versorgungslage sich verbessert hat. Vielmehr führen großflächige Standorte in der Vergangenheit zu einer beschleunigten Ausdünnung des Angebotsnetzes und zu einem beschleunigten Strukturwandel der Alltagsversorgung im Ländlichen Raum. Vielmehr ist auf die Betreiber einzuwirken, wieder eine vielfältigere Angebotsform zu entwickeln und auch kleinflächigere urbane City-Formate im ländlichen Raum anzubieten. Im Prinzip kommt der Änderungsvorschlag der Streichung der Ausnahmeregelung gleich.
5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	<b>(G)</b> Gemäß dem Ziel von BioRegio 2030 sollen 30% der landwirtschaftlichen Flächen in Bayern im Jahr 2030 ökologisch bewirtschaftet werden. Gleichzeitig soll eine Stärkung von Absatz und Nachfrage regionaler Bio-Lebensmitteln unterstützt werden.	Neuaufnahme eines Grundsatzes zur grundsätzlichen Ausrichtung der Landwirtschaft: Eine regionale und ökologische Landwirtschaft, die für die Erzeuger*innen auskömmliche Rahmenbedingungen setzt, ist ein wesentliches Element einer nachhaltigen, sozialen und zukunftsfähigen Landesentwicklung.
[...]		

	<p><b>(G)</b> Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere <b>Nutzungen – ausgenommen Mehrfachnutzungen wie Windenergie und Agri-Photovoltaik –</b> in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>(Z)</b> In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden.</p>	<p>Die Multifunktionalität von Nutzungen ist - wo sinnvoll - im Sinne des Flächensparens zu ermöglichen.</p> <p>Diese neue Möglichkeit wird begrüßt, sollte jedoch bezugnehmend auf die analoge Regelung im Energiebereich als rechtsverbindliches Ziel erfolgen! Nur so kann die Freihaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden von konkurrierenden Nutzungen - soweit keine effiziente Mehrfachnutzung möglich ist -, verlässlich sichergestellt werden (Beispiel siehe Baden-Württemberg).</p>
--	---	--

## Kapitel 6 Energieversorgung

Kap.	Änderungsvorschlag	Begründung
6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen	<p>Zu 6.1.2 (B) „Zur Minimierung des Flächenverbrauchs und des Ausgleichsbedarfs sollen Leitungstrassen für Neu- und Ersatzneubauten vornehmlich entlang bestehender linearer Infrastrukturen (Straßen, Bahnanlagen, Leitungen, zurückgebaute Trassen, etc.) geplant bzw. mit diesen zusammengeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Trassenführung durch Waldgebiete, sofern diese nicht überspannt werden können, um neue Schneisen im Wald und die damit verbundenen Folgeschäden in den angrenzenden Wäldern zu vermeiden. Nicht vermeidbare Trassen sollen, wenn möglich, multifunktional genutzt werden, z.B. für Zwecke der Landnutzung oder der Biodiversität (Verbundachsen/Wanderkorridore).“</p>	<p>Der rasch wachsende Bedarf an zusätzlichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erfordern eine übergeordnete räumliche Planung und Koordination. Unter Berücksichtigung der Multifunktionalität von Flächen sollte der Fokus darauf liegen, Synergien in der Flächennutzung da wo es möglich ist zu nutzen, um den Flächenverbrauch insgesamt zu reduzieren.</p>
6.2.2 Windenergie	<p><b>(Z)</b> In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergiekraftanlagen festzulegen. <b>Hierfür sind in der Regel mindestens 2 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete sowie weitere 2 Prozent als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.</b> Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik</p>	<p>Die vorgeschlagenen marginalen Änderungen führen zu keinem nennenswerten zusätzlichen Ausbau der Windenergie und werden demzufolge der Erreichung der Klimaziele und den Zielen einer nachhaltigen Energieinfrastruktur (Leitbild S. 9) nicht gerecht. Wie auch beim Thema Flächenverbrauch bedarf es klarer landes- und regionalplanerischer Steuerung oder zumindest der Vorgabe von Orientierungswerten und Handlungsmöglichkeiten für die handelnden Regionen. Für Windenergie und Photovoltaik sind für alle Planungsregionen verbindliche quantitative Mindestzielvorgaben zu formulieren</p>

	zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.	
6.2.2	<p>(B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. Windenergiekraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergiekraftanlagen, die die Konzentration <b>oder sonstige räumliche Ordnung</b> der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergiekraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. <b>Eine räumliche Ordnung kann auch durch Festlegung von getrennten Vorranggebieten erfolgen, die jeweils nur einzelne Windenergieanlagen ermöglichen, soweit diese Ordnung sich insgesamt an großräumig prägenden Landschafts- oder Infrastrukturen orientiert. Beispiele sind auseinandergezogene Ketten von Windenergieanlagen entlang von Reliefkanten oder Autobahnen.</b> Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.</p>	
6.2.3	<p>(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. <b>Die Festlegungen können teilträumliche Regelungen zu maximalen Anlagengrößen, Mindestabständen zwischen Anlagen sowie zur Mehrfachnutzung, insbesondere auch zur Verbesserung von Biotopeigenschaften, enthalten.</b></p> <p>(Z) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An ge-</p>	<p>Für Windenergie und Photovoltaik sind für alle Planungsregionen verbindliche quantitative Mindestzielvorgaben zu formulieren. Für Photovoltaik sollte darüber hinaus eine Priorität für die Nutzung von Dach-, Parkplatz- und Verkehrsbegleitflächen sowie der Ausschluss von Anlagen auf wertigen landwirtschaftlichen Böden als Ziel festgelegt werden.</p> <p>Angesichts der Herausforderungen zum Flächensparen sollte eine stärkere Priorisierung von Dachflächen-PV und multifunktionaler Agro-Photovoltaik-Anlagen vorgegeben werden.</p>

	<p>eigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden. Wertige landwirtschaftlichen Böden sollen aus der Nutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen, differenziert nach Sondernutzungsgebieten und Agri-PV, nur in einem im Regionalplan für jedes Gemeindegebiet festzulegenden max. Flächenanteil ermöglicht werden.</p> <p>(G) Bei der Photovoltaik sollen Dach-, Parkplatz- und Verkehrsleitflächen im Vergleich zu Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange vorrangig genutzt werden.</p>	
6.2.3	<p>In der Begründung zu 6.2.3 sollte im letzten Absatz als neuer letzter Satz folgender Satz eingefügt werden: (B) ... „Um den Erfordernissen der Energiewende ... Unabhängig davon kann in den Regionalplänen eine Obergrenze für solche Flächen (z.B. auf Gemeindeebene) festgelegt werden.“ und folgender neuer Absatz aufgenommen werden:</p> <p>(B) Dachflächen sind besonders für die Nutzung von Photovoltaik geeignet. Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch haben Dachanlagen enorme Vorteile, weil diese Flächen bereits versiegelt sind.</p> <p>Dachflächen-Anlagen sollen in ihrer visuellen Wirkung (äußere Form und innere Textur) behutsam in das jeweilige bestehende Gebäude- und Ortsbild eingefügt werden. Bei denkmalgeschützten Objekten und Umgebungen sollen sie der Gesamtwirkung des Denkmals untergeordnet werden und dem Anspruch des Denkmals auf eine angemessen positive Gestalt seiner Umgebung entsprechen.</p>	
6.2.4	<p>(G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen <del>sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Quer</del></p>	<p>Streichung des Neubaus an bereits vorhandenen Querbauwerken aus ökologischen Gründen.</p>

	<b>bauwerken</b> und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen <b>oder Grundwasseranhebungen zur Wiedervernässung von Moorflächen</b> erschlossen werden.	
6.2.5	(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem <b>Freiraumschutz soll Naturschutz zur Steigerung der Biodiversität auf Nutzflächen und dem Landschaftsschutz</b> sollen dabei besonders berücksichtigt werden.	Im neuen Grundsatz muss klargestellt werden, dass bei Zubau künftig auf verstärkte Nutzung von Reststoffen und Koppelprodukten der Landwirtschaft gesetzt wird.

## Kapitel 7:

Kap.	Änderungsvorschlag (Ü-Funktion in blau)	Begründung
7.1 Natur und Landschaft		
7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft	<p><b>(G)</b> Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>(G) Die herausragenden historisch gewachsenen Qualitäten der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften Bayerns sollen als Basis der Raumentwicklung, der Tourismuswirtschaft sowie der räumlichen Identität der Regionen und ihrer Bewohner*innen erhalten und weiter entwickelt werden.</p>	<p>Grundsätzliches: Angesichts der vielfältigen auch im Leitbild beschriebenen Herausforderungen (Klimawandel, Artensterben Flächenverbrauch) ist dieses Kapitel zu wenig ambitioniert (siehe Leitbild S. 8 Mitte)! Die lediglich etwas erweiterten Begründungen reichen hierfür nicht aus.</p> <p>Erhalt, Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft als unverwechselbares Gut sollte Ausgangspunkt der Landesentwicklung sein und nicht die Grundsätze für deren Verbrauch (siehe Leitbild S. 4)</p> <p>In 7.1.1 sollten daher neben den ökologischen und sozialen Funktionen auch der historisch begründete und für die räumliche Identität von Regionen wesentliche Aspekt der Landschaftskultur explizit verankert werden.</p>
7.2 Wasserwirtschaft		
7.1 .- 7.4		Die zahlreichen Änderungen in diesen vier Kapiteln tragen dem Klimawandel Rechnung und werden begrüßt
7.2.5 Hochwasserschutz	[...]	Insbesondere zur krisenfesten Bewältigung der künftig noch häufiger auftretenden katastrophalen Sturzfluten (siehe z.B. Ahrtal und Simbach) erscheint eine Bewahrung nur des status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend. Daher sind die beiden Grundsätze

<p>und Hochwasserrisikomanagement</p>	<p>(G) Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen in der Agrarlandschaft zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut und die Nutzung auf der Fläche angepasst werden</p> <p>(G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.</p> <p>(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.</p>	<p>im LEP-E durch einen neuen dritten Grundsatz zu ergänzen. (Siehe Leitbild S. 6 oben und 8 Mitte).</p> <p>Zur Bewältigung der zunehmend zu erwartenden Sturzfluten- und Erosionsereignisse wird der Einbau <u>zusätzlicher</u> rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen in der Agrarlandschaft für zwingend erforderlich erachtet er. Deren Wirkung sind durch die TUM wissenschaftlich belegt.</p>
---------------------------------------	--	--

## Kapitel 8:

Kap.	Änderungsvorschlag	Begründung
8.	<p><i>Vorbemerkung zu Kap. 8</i></p> <p>Positiv zu bewerten ist, dass das neue rechtsverbindliche Ziel, wonach in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten ist, auch für die pharmazeutische Versorgung gilt. Auch die Erweiterung, dass der bisher nur für den ländlichen Raum geltende Grundsatz einer Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots mit Haus- und Fachärzten künftig für alle Teilräume gilt und dabei unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin eine ausreichende Versorgung gewährleistet werden soll, wird grundsätzlich begrüßt. In diesem Kontext ist ebenfalls positiv zu bewerten, dass in das Programm aufgenommen wurde, neben der medizinischen Versorgung auch die pflegerischen Angebote flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Die Zugänge zu medizinischen und pflegerischen Diensten gehören zusammen, weil nur so die örtliche Versorgung sichergestellt werden kann. Der neue Grundsatz, dass im ländlichen Raum Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben sollen ist ebenfalls positiv zu bewerten, ebenso die Ergänzung, dass Heimatpflege zur Erhaltung und Gestaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes beiträgt. Geschaffene Werte von landschaftsprägender, geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Der Fokus auf das Soziale ist insgesamt im Entwurf des LEP insgesamt jedoch zu reduziert.</p>	
8.1	<p>(Z) Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Räumlichkeiten zu nutzen, in denen sie sich außerhalb des privaten Wohnraums treffen können, um verschiedene soziale Aktivitäten zu entfalten.</p>	<p>Ausgehend von Treffpunktmöglichkeiten können verschiedene zivilgesellschaftliche, generationenübergreifende, kulturelle und soziale Aktivitäten erfolgen. Das Vorhandensein gemeinschaftlich zu nutzender Räumlichkeiten ist eine materielle Grundlage dafür, dass zivilgesellschaftliches Engagement und soziales Leben erfolgen können. Dies entspricht auch den Grundlagen der räumlichen Gerechtigkeit und</p>


	<p>(G) Ein vielfältiges und alle Bürger und Bürgerinnen einbeziehendes soziales Leben ist zu stärken. Eine Grundvoraussetzung für örtliches soziales Leben ist das Vorhandensein von Räumlichkeiten für eine gemeinschaftliche Nutzung außerhalb des privaten Wohnraums. Ein solcher Zugang soll möglich sein, auch wenn kein gastronomisches Angebot vorhanden ist.</p>	<p>der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit: Die Teilhabe aller wird gefördert und die Bürgerinnen und Bürger werden darin gestärkt, durch gemeinschaftliches Handeln mitzugestalten.</p>
--	--	--

### **III. „Neuer Wein braucht neue Schläuche“ – Eine Teilfortschreibung reicht nicht aus**

Die Vielzahl an notwendigen Überarbeitungen zeigt unserer Ansicht nach deutlich auf, dass eine Teilfortschreibung des LEP nicht den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht wird. Die dringenden Handlungsnotwendigkeiten in Bezug auf Klimawandel und -anpassung, räumliche Gerechtigkeit, Flächenverbrauch, Energie- und Katastrophenvorsorge und den fortschreitenden Verlust intakter Umweltbedingungen erfordern mutiges Handeln, neue Dialogprozesse und eine zielorientierte Planung. Gerade in den ländlichen Räumen, aber auch in den Ballungsgebieten werden in Zukunft die zahlreichen Handlungsnotwendigkeiten zu Nutzungskonflikten führen und Fragen des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts aufwerfen. Darauf gibt die Teilfortschreibung keine befriedigenden Antworten. Gerade das Festhalten an einer sektoralen von den Fachministerien geförderten Grundsatzperspektive im LEP ist nicht mehr zielführend und schreibt bestehende Pfadabhängigkeiten bis weit in die Zukunft fort. Die allen bekannten neuen Herausforderungen benötigen stattdessen eine integrierte Sichtweise, in der klare Ziele über einzelne Sektoren hinaus beschrieben und gangbare Wege und Alternativen dorthin aufgezeigt werden. Dies kann nur in einem völlig neuen Anlauf zu einem wahrhaft ganzheitlichen und zukunftsgerechten Voll-LEP erfolgen. Dazu haben wir in der gemeinsamen Stellungnahme der Initiativen „Wege zu einem besseren LEP“ und „Offener Appell für ein zukunftsfestes Bayern“ wegweisende Empfehlungen formuliert auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen.

Beim Zukunftsdialog Heimat.Bayern am 16.3.2022 rief Ministerpräsident Markus Söder den Wunsch nach dringend benötigten Impulsgebern aus. Gerne ist die ALR als Partner dabei. In diesem Sinne empfehlen wir, unsere Vorschläge als wichtige Impulse für die Zukunft unserer Heimat Bayern aufzunehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort.



Univ.-Prof. Dr. Manfred Miosga

Präsident der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e. V.



Univ.-Prof. EoE Dr. Holger Magel

Ehrenpräsident